



Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach, vom 09.06.2017, Zahl: 003-3/2017,
mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird**

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 (K-OBG), LGBl Nr 32/1990, in der Fassung LGBl Nr 31/2015, wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

In sämtlichen Ortsbereichen der Gemeinde Mörttschach ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß 120 cm Höhe und 90 cm Breite nicht übersteigen darf, zulässig, wobei pro Werber maximal vier Plakatständer je Ortsbereich für die Dauer von höchstens vier Wochen vor und einer Woche nach der Veranstaltung aufgestellt werden dürfen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner



Angeschlagen am: 12.06.2017
Abgenommen am: 26.06.2017